

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Auf- und Ausbau der öffentlichen Verwaltung und der Justiz in den neuen Bundesländern

I. Auftrag

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Entschließung vom 28. Februar 1991 zum Auf- und Ausbau der öffentlichen Verwaltung und der Justiz in den neuen Bundesländern (Drucksache 12/162) die besondere Verantwortung eines leistungsfähigen öffentlichen Dienstes und einer funktionsfähigen Justiz für die Entwicklung in den neuen Bundesländern hervorgehoben. Im Hinblick auf die anhaltenden Schwierigkeiten beim Aufbau von Rechtsstaat und Wirtschaft im östlichen Bundesgebiet hat er die Notwendigkeit unterstrichen, Behörden und Gerichte auch personell in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Bundesregierung ist aufgefordert worden, bis zum 8. April 1991 einen Bericht über die von ihr getroffenen Maßnahmen vorzulegen und die erforderlichen gesetzgeberischen Vorschläge zu machen.

Mit gleicher Zielrichtung hat das Bundeskabinett am 8. März 1991 einen Katalog von Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität einer Tätigkeit in öffentlicher Verwaltung und Rechtspflege im Osten Deutschlands beschlossen. Im Interesse eines einheitlichen Vorgehens von Bund und Alt-Ländern übernimmt dieses Konzept für den Bund die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28. Februar 1991 und greift die in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 28. Februar 1991 enthaltenen Vorschläge auf.

II. Zu den Maßnahmen im einzelnen

1. Dienstrechtliche Voraussetzungen für eine funktionsfähige öffentliche Verwaltung

a) Beamtenrecht

Der Einigungsvertrag hat im Beitrittsgebiet auch das Beamtenrecht des Bundes eingeführt. Die neuen Bundesländer sind verpflichtet, ihr Landesbeamtenrecht bis zum 31. Dezember 1992 zu regeln. Bis zum Inkrafttreten des jeweiligen Landesbeamtenrechts gelten in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften einschließlich der im Einigungsvertrag vereinbarten Übergangsregelungen entsprechend.

Die vom Bundesminister des Innern erlassene Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet in ein Bundesbeamtenverhältnis vom 9. Januar 1991 (BGBl. I S. 123), die in den neuen Ländern entsprechend gilt, sieht u. a. vor, daß mindestens sechs Monate der notwendigen Bewährungszeit in der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet nach dem 3. Oktober 1990 zurückgelegt worden sein soll. Seit Anfang April 1991 können deshalb im östlichen Bundesgebiet in größerem Umfang Beamtenverhältnisse begründet werden. Das wird sich stabilisierend auf die Neustrukturierung der öffentlichen Verwaltung auswirken und das Engagement der

betroffenen Mitarbeiter durch bessere berufliche Perspektiven verstärken.

Bei der Anwendung des im Beitrittsgebiet mit den Maßgaben des Einigungsvertrages übergangsweise geltenden Bundesbeamtenrechts werden die neuen Bundesländer umfassend durch Bund-Länder-Arbeitsgruppen unterstützt. Diese Gremien, denen Vertreter aller neuen Bundesländer angehören, beraten Fragen, die sich aus dem praktischen Vollzug der dienstrechtlichen Übergangsregelungen des Einigungsvertrages ergeben, und werden Hilfestellung bei der Erarbeitung des Landesbeamtenrechts leisten.

b) Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer

Die Anpassung des Tarifrechts an die Regelungen im bisherigen Bundesgebiet erfolgt schrittweise mit dem Ziel, das bisherige System der Arbeitsbedingungen, das nach den Übergangsregelungen des Einigungsvertrages zunächst weiter anzuwenden war, vollständig abzulösen.

In einem umfangreichen ersten Schritt wurden bereits zum 1. Januar 1991 wesentliche Bestandteile der westlichen Manteltarifverträge übernommen und die allgemeinen Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen auf eine neue Grundlage gestellt.

In einem weiteren Schritt konnten zum 1. April 1991 die bisherigen Arbeitszeitvorschriften vollständig abgelöst werden. Zugleich wurden die Jahressonderzahlungen nach dem Muster im alten Bundesgebiet eingeführt: ab 1991 ein Urlaubsgeld von 300 DM und eine Sonderzuwendung von 75 v. H. eines Monatsgehalts.

Als nächster und für die Gewinnung und Erhaltung qualifizierten Personals in den öffentlichen Verwaltungen besonders wichtiger Schritt schließt sich die Ablösung der bisherigen, in den einzelnen Sektoren des öffentlichen Dienstes zudem völlig uneinheitlichen Vergütungs- und Lohnstrukturen an. Mit dem Tarifabschluß vom 5. März 1991 ist sichergestellt, daß ab 1. Juli 1991 die über die Verwaltungsbereiche hinweg einheitlichen und leistungsgerecht differenzierenden Tätigkeitsbewertungen nach westlichem Muster gelten.

2. Anpassung von Besoldung und Vergütung

Wesentliche Voraussetzung für einen den Erfordernissen von öffentlicher Verwaltung und Rechtspflege in den neuen Ländern gerecht werdenden Personalkörper sind leistungsgerechte Besoldung und Vergütung.

a) Tarifbereich

Mit dem Tarifabschluß vom 5. März 1991 wurden die Löhne und Gehälter ab 1. Juli 1991 auf 60 v. H. des Niveaus im bisherigen Bundesgebiet festgesetzt. Mit dieser Vereinbarung, die der Entwicklung in anderen

Wirtschaftsbereichen entspricht, wird eine wesentliche Rahmenbedingung für den qualitativen und quantitativen Aufbau des öffentlichen Dienstes in den neuen Ländern gewährleistet.

b) Besoldung

Für eine kurze Übergangszeit knüpft die Besoldung nach der Ersten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 622) an die im Gebiet der neuen Länder noch geltenden tariflichen Bezügeregelungen an.

Mit der vorbereiteten Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung, die am 1. Juli 1991 in Kraft treten soll, wird das Bundesbesoldungsgesetz mit seinen Strukturen und Bewertungen sowie den zu seiner Ergänzung erlassenen Rechtsvorschriften umfassend eingeführt werden. Für Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, tritt an die Stelle der bisherigen Bezügeregelungen die amtsgemäße leistungsbezogene Besoldung in Höhe von 60 v. H. der „West-Besoldung“, wie dies auch für den Tarifbereich vereinbart wurde.

3. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung in den neuen Ländern (Nummern 1 bis 3 der Entschließung)

Für den Aufbau einer funktionsfähigen öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet ist die Qualifizierung des vom Bund, den neuen Ländern und den Kommunen im Osten Deutschlands zu übernehmenden Personals von grundlegender Bedeutung. Auch der Einigungsvertrag sieht vor, daß zu Beamten auf Probe ernannten Mitarbeitern aus der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet während der Probezeit durch entsprechende Aus- und Fortbildungsangebote Gelegenheit zu weiterer fachlicher Qualifizierung für die jeweilige Laufbahn gegeben werden soll. Dabei geht es neben der Vermittlung der notwendigen umfassenden Fachkenntnisse um die rechtsstaatliche Ausrichtung des Verwaltungshandelns. Deshalb besteht ein intensiver Fortbildungsbedarf u. a. im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, aber auch im Haushalts- und Personalwesen.

In der Bundesverwaltung haben bereits 1990 rd. 15 000 übernommene Bedienstete aus dem östlichen Bundesgebiet an Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen; bis Ende 1991 wird die Gesamtzahl 30 000 betragen; dazu kommen noch rd. 35 000 Bedienstete der Deutschen Post.

Der Bundesminister der Finanzen hat für 1 360 Bedienstete der neuen Länder für Aufgaben der Steuerverwaltung Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt und tut dies auch weiter für Führungskräfte der Ministerial-, Mittel- und örtlichen Ebene. Darüber hinaus koordiniert der Bundesminister der Finanzen entsprechende Schulungsmaßnahmen der Länder. Für 23 verschiedene Lehrgänge liegen einheitliche Lehrpläne vor bzw. befinden sich zur Zeit in der Entwicklung. Die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen wird

laufend geprüft und in Schulungskonzeptionen umgesetzt.

(Zu Nummer 1 der Entschließung)

Die Fortbildungskapazitäten des Bundes sind im Hinblick auf die Erfordernisse des Verwaltungsaufbaus in den östlichen Bundesländern personell und organisatorisch verstärkt worden. Die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und das Bundesverwaltungsamt können über den ermittelten Bedarf des Bundes hinaus Beamtenanwärter für die neuen Länder ausbilden. Bei weiter steigendem Bedarf werden die Kapazitäten angepaßt werden.

(Zu Nummer 2 der Entschließung)

Der Bund hat den neuen Ländern angeboten:

- Öffnung des Jahresarbeitsprogramms der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung für Angehörige der öffentlichen Verwaltung der neuen Länder,
- Sonderkurse über die Grundlagen des Verwaltungshandelns im demokratischen Rechtsstaat und begleitende fachbezogene Aufbauseminare (u. a. Haushaltswesen und Dienstrecht) für Angehörige der öffentlichen Verwaltung der neuen Länder,
- Schulung der Fortbildungsbeauftragten und der sonstigen Mitarbeiter im Bereich Fortbildung durch die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung,
- Beratung beim Aufbau der Fortbildungseinrichtungen der neuen Länder,
- Teilnahme auch von Landesbediensteten an Einführungslehrgängen des Bundes, der Bundesakademie und anderer Fortbildungseinrichtungen für Bedienstete, die in die Bundesverwaltung übernommen worden sind.

Es werden auch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen für Teilnehmer aus den neuen Ländern und dem bisherigen Bundesgebiet angestrebt.

(Zu Nummer 3 der Entschließung)

Der Bund ist bereit, Verwaltungsfachleute und Richter als Dozenten in die neuen Länder zu entsenden und in abgestimmtem Zusammenwirken mit den Alt-Ländern die erforderliche und gewünschte Verwaltungshilfe zu leisten.

4. Praktikantenstellen für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes aus den neuen Ländern

(Nummer 4 der Entschließung)

Die Bundesregierung sieht in der Einrichtung zusätzlicher Praktikantenstellen für geeignete Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes eine sinnvolle und notwendige Ergänzung der von ihr bereits getroffenen Maßnahmen. Sie wird die in der Bundesverwaltung gegebenen Möglichkeiten ausschöpfen und die Alt-Länder wie auch die kommunalen Spitzenverbände, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Wirtschafts-

verbände und die Berufsorganisationen zur Mitarbeit auffordern.

5. Förderung des Einsatzes von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes aus den alten Bundesländern in den neuen Ländern

a) Besoldungsrechtliche Maßnahmen

(Zu Nummer 5 der Entschließung)

Mit der *Ersten Besoldungs-Übergangsverordnung*, die am 16. März 1991 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung die notwendigen Rahmenbedingungen verbessert, um leistungsbereite Mitarbeiter aus dem bisherigen Bundesgebiet für den Aufbau von Verwaltung und Rechtspflege im Beitrittsgebiet zu gewinnen. Die Verordnung bringt Klarheit über die Besoldung der im Beitrittsgebiet nicht nur vorübergehend verwendeten Beamten, Richter und Soldaten.

Um qualifizierte Kräfte aus dem bisherigen Bundesgebiet schnell und in ausreichendem Umfang für den Verwaltungsaufbau zu gewinnen, ermöglicht die Verordnung versetzten oder im Beitrittsgebiet wiederernannten Beamten, Richtern und Soldaten, ihr Dienstverhältnis ohne Einkommenseinbußen zu wechseln. Der Besoldungs-Rechtsstand bleibt in vollem Umfang gewahrt. Auch Fachleuten aus Berufen außerhalb des öffentlichen Dienstes kann ein ihrem künftigen Amt angepaßter Einkommensausgleich gewährt werden. Dies gilt auch für die Gewinnung qualifizierter Nachwuchskräfte aus dem Westen.

Um dem dringenden Bedarf der neuen Bundesländer an Fachkräften aus dem bisherigen Bundesgebiet zu entsprechen und die Personalgewinnung noch mehr als bisher zu unterstützen, wird die bereits vorbereitete *Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung*, die insbesondere dem Tarifabschluß für das Beitrittsgebiet vom 5. März 1991 Rechnung tragen wird, zum 1. Juli 1991 weitere deutliche und zielgerechte Verbesserungen bringen:

Beamte, Richter und Soldaten, die zur dauernden Verwendung ins Beitrittsgebiet wechseln, erhalten hiernach weiterhin Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Dies bedeutet auch, daß ihnen bei einer Beförderung im Beitrittsgebiet unverkürzt die Bezüge aus dem Beförderungsjahr zustehen. Diese Regelung gilt gleichermaßen für Beamte, Richter und Soldaten, die nach Unterbrechung ihres Dienstverhältnisses im Beitrittsgebiet wiederernannt werden, ebenso für Ruhehaltsempfänger, die für eine Verwendung im Beitrittsgebiet reaktiviert werden.

Berufsanfängern und Fachkräften aus Berufen außerhalb des öffentlichen Dienstes wird ein Einkommensausgleich gewährt, wenn sie aufgrund der im bisherigen Bundesgebiet erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt worden sind.

Neben diesen Verbesserungen und der damit verbundenen transparenteren Gestaltung der beruflichen Perspektiven im Beitrittsgebiet sind auch neue besoldungsrechtliche Instrumente zur Unterstützung der Personalgewinnung für die neuen Länder vorgesehen:

Für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitrittsgebiet soll eine Zulage gewährt werden. Für eine Übergangszeit ist es unerlässlich, je nach Bedarf erfahrene Praktiker beim Aufbau der Verwaltung im Beitrittsgebiet z. B. auch in Funktionen einer höheren Laufbahn einzusetzen. Durch die vorgesehene Verwendungszulage wird die Bereitschaft zu einem Wechsel ins Beitrittsgebiet wesentlich unterstützt. Die Zulage ist nach Erfüllung zeitlicher Mindestvoraussetzungen ruhegehaltfähig.

Darüber hinaus wird zur Zeit mit dem Ziel einer Beschlußfassung des Bundeskabinetts am 9. April 1991 geprüft, die Zeit der Verwendung eines Beamten zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Dies wird mit dem Entwurf einer Änderungsverordnung zur Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung geregelt, die parallel zur Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung behandelt werden soll.

Damit werden wirksame besoldungs- und versorgungsmäßige Anreize für erfahrene und einsatzfreudige Beamte aus dem westlichen Bundesgebiet geschaffen, aktiv am Verwaltungsaufbau in den neuen Ländern mitzuwirken.

b) Aufwandsentschädigung
(Zu Nummer 7 der Entschließung)

Bundesbedienstete aus dem westlichen Bundesgebiet, denen vorübergehend eine dienstliche Tätigkeit im Beitrittsgebiet übertragen war, konnten nach der vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassenen Richtlinie vom 4. Juli 1990 eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten. Der Betrag lag zwischen 1 217 und 1 748 DM je nach Besoldungsgruppe.

Die meisten Alt-Länder haben ähnliche Regelungen erlassen, die zum Teil der Bundesregelung folgen.

Auf Vorschlag des Bundesministers des Innern hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages am 20. März 1991 beschlossen, daß diese pauschalierte Aufwandsentschädigung über die bisher geltende Befristung zum 31. März 1991 hinaus im Einzelfall für die Dauer von zunächst längstens drei Jahren gewährt werden kann. Zugleich wurden die Konditionen wesentlich verbessert: Der Betrag liegt nun zwischen 1 500 und 2 500 DM je nach Besoldungsgruppe; die Aufwandsentschädigung wird auch bei nicht nur vorübergehender Tätigkeit gewährt.

c) Reisekosten, Trennungsgeld
(Zu Nummer 7 der Entschließung)

Die derzeit geltenden Regelungen des Bundes ermöglichen im Falle der Abordnung die Zahlung von Trennungsgeld einschließlich Reisebeihilfe für Heimfahrten (zwei Heimfahrten pro Monat für Verheiratete, eine für Ledige). Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

werden die Fahrkosten erstattet bzw. Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung geleistet.

Im Falle der Versetzung werden nach der Trennungsgeldverordnung Trennungsgeld und Reisebeihilfe für Heimfahrten geleistet, wenn die Übernahme der Umzugskostenvergütung zwar zugesagt worden ist, ein Umzug aber wegen Wohnungsmangels oder persönlicher Hinderungsgründe nicht in Betracht kommt. Wenn keine Zusage der Umzugskostenvergütung vorliegt, werden diese Leistungen auf Dauer erbracht.

Zur Förderung des Einsatzes von Bundesbediensteten in den neuen Bundesländern sieht hier bereits die Richtlinie über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung (vgl. Nummer 5b) Verbesserungen dadurch vor, daß

- die zur Zahlung des Trennungsreisegeldes für mehr als 42 Tage erforderliche Zustimmung des Bundesministers des Innern bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 S. 2 Bundesreisekostengesetz als erteilt gilt,
- die Erstattung von Flugkosten als Reisebeihilfe im Rahmen der (Familien-)Heimfahrten im Hinblick auf die noch schwierigen Verkehrsverhältnisse in den neuen Ländern zulässig ist.

Als weitere wichtige Verbesserung soll die Trennungsgeldverordnung rückwirkend zum 1. April 1991 dahin gehend geändert werden, daß Reisebeihilfe für wöchentliche Heimfahrten gezahlt werden kann. Außerdem sollen bei diesen Heimfahrten die Flugkosten erstattet werden. Bei Flugreisen können anstelle von Reisen des Trennungsgeldberechtigten auch Reisen des Ehegatten oder der Kinder berücksichtigt werden. Damit wird sichergestellt, daß trotz dienstlicher Abwesenheit vom Wohnort die familiären und sonstigen persönlichen Belange der betroffenen Bundesbediensteten in höchstmöglichem Maße berücksichtigt werden können.

Über die Tarifverträge werden diese Verbesserungen auch im Arbeitnehmerbereich wirksam werden.

Von der künftigen Entwicklung wird es abhängen, ob Bedarf an zusätzlichen Anreizen im Reise- und Umzugskostenrecht besteht.

d) Verbesserte Beförderungsaussichten
(Zu Nummer 5 der Entschließung)

Beförderungen im Beamtenverhältnis haben gemäß dem in der Verfassung verankerten Leistungsprinzip (Artikel 33 Abs. 2 GG) zu erfolgen. Dem Leistungsprinzip entspricht es, einen Bonus für die besondere Einsatzbereitschaft (Leistungskriterium) zu geben, die in einer Tätigkeit im Beitrittsgebiet Ausdruck findet. Dies kann eine bevorzugte Beförderung gegenüber Beamten, die im bisherigen Bundesgebiet verbleiben, rechtfertigen. In den Fällen, in denen Beförderungsrichtlinien die Berücksichtigung von Dienstzeiten vorsehen, könnten Dienstzeiten im Beitrittsgebiet verstärkt berücksichtigt werden.

Um eine schnellere (bevorzugte) Beförderung zu ermöglichen, hat der Bundesminister des Innern beim Bundespersonalausschuß eine allgemeine Ausnahme von den laufbahnrechtlichen Mindestzeiten (Probezeit, Jahressperrfrist, Mindestdienstzeiten) beantragt. Die Ausnahme soll für Beamte gelten, die bis Ende 1991 eine Tätigkeit im Beitrittsgebiet aufnehmen und sich verpflichten, dort mindestens drei Jahre tätig zu sein.

Der Bundespersonalausschuß wird Ende April 1991 beschließen.

Der Bundesminister des Innern wird auf die notwendige bevorzugte Bewertung einer Bewährung durch den Einsatz in der öffentlichen Verwaltung im Osten Deutschlands in der Praxis der für die Beförderung zuständigen Entscheidungsträger hinwirken und dabei über die vom Bundespersonalausschuß zugelassenen generellen Ausnahmen informieren.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus prüfen, ob das jetzt zur Verfügung stehende Instrumentarium verbessert werden muß, um eine bevorzugte Berücksichtigung seines Einsatzes im Beitrittsgebiet bei Beförderungsentscheidungen sicherzustellen.

Im übrigen ist vorgesehen, die Wahrnehmung höherwertiger Funktionen in der öffentlichen Verwaltung in den neuen Ländern durch Verwendungszulagen zu honorieren, die ruhegehaltfähig werden können und damit wie eine Beförderung wirken (vgl. Nummer 5 a).

e) Erleichterter Aufstieg (Zu Nummer 6 der Entschließung)

Insbesondere die erfahrenen und qualifizierten Beamten, die bereits das Endamt ihrer Laufbahn erreicht haben, können durch die Eröffnung besserer Perspektiven zu der Übernahme neuer Aufgaben in den Verwaltungen im östlichen Bundesgebiet motiviert werden.

Dies kann für die Landes- und Kommunalverwaltungen in den neuen Ländern dadurch erreicht werden, daß die Voraussetzungen für den Aufstieg durch landesrechtliche Regelungen für einen begrenzten Zeitraum abgemildert werden.

Den neuen Ländern ist im Januar 1991 ein Musterentwurf einer Landesverordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten, die auf Dauer in den neuen Ländern tätig werden, übermittelt worden (wesentliche Erleichterungen: kein Auswahlverfahren, kurze Einführungszeit, kein Lehrgang, Befähigungsfeststellung durch oberste Dienstbehörde nach Aktenlage).

Eine entsprechende Regelung für den Bundesbereich (Vierte Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung) wird derzeit vorbereitet; vorgesehen ist ein (erleichterter) Verwendungsaufstieg, der auf Dienstposten im Beitrittsgebiet beschränkt ist. Es wird angestrebt, die Änderungen Anfang Mai 1991 in Kraft treten zu lassen. Zur Zeit wird geprüft, ob für den Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes eine vergleichbare Regelung in der BGS-Laufbahnverordnung angezeigt ist.

6. Ruhestandsbeamte (Zu Nummer 8 der Entschließung)

Ruhestandsbeamte können beim Aufbau moderner Verwaltungen im Osten aktiv mitwirken, indem sie als Angestellte in den neuen Bundesländern tätig werden.

Ihre Pensionsansprüche werden durch die im Angestelltenverhältnis erzielten Bezüge nicht geschmälert.

Das Verwendungseinkommen wird nach § 3 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 630) nicht auf die Versorgung angerechnet. Dies gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 1992 begründet werden.

Zu prüfen wird noch sein, ob eine entsprechende Regelung auch für solche Fälle vorgesehen werden kann, in denen ein Ruhestandsbeamter einen Dienstposten in einer Behörde im bisherigen Bundesgebiet ausfüllt, um einem anderen Mitarbeiter den vorübergehenden Einsatz in den neuen Bundesländern zu ermöglichen.

Zusätzlich ist vorgesehen, daß die Tätigkeit von Versorgungsempfängern in den neuen Bundesländern auch dann die ruhegehaltfähige Dienstzeit (bis zur Höchstgrenze von 75 v. H.) erhöht, wenn sie als Angestellte verwendet werden. Auch dies ist eine befristete Sonderregelung nach dem Entwurf einer Änderungsverordnung zur Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung.

Bundesbedienstete im Ruhestand können auch aufgrund eines Beratervertrages tätig werden. Richtlinien hierzu sind den obersten Bundes- und Landesbehörden zugegangen. Die Auftragnehmer erhalten zusammen mit ihren Versorgungsbezügen ein Honorar bis zur Höhe der Dienstbezüge, die sie im gleichen Zeitraum als aktive Bedienstete erhalten würden. Außerdem erhalten sie die oben unter Nummer 5 Buchstabe b erwähnte pauschalierte Aufwandsentschädigung. Weiterhin steht ihnen Reisekostenvergütung und Trennungsgeld nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften zu.

7. Personalkostenzuschüsse und andere Finanzhilfe

a) Personalkostenzuschüsse an Kommunen

Der Bund wird 1991 und 1992 jeweils 100 Mio. DM für Personalkostenzuschüsse an Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und andere kommunale Einrichtungen zur Verfügung stellen. Damit soll der Einsatz von Personal aus dem westlichen Bundesgebiet gefördert werden. Voraussetzung ist, daß es sich um Abordnungen von mehr als 6 Monaten, Versetzungen oder Neueinstellungen von Beamten, Arbeitnehmern oder Pensionären handelt.

Im Rahmen der Personalkostenzuschüsse sollen die Gehaltsdifferenz, Aufwandsentschädigung und Nebenleistungen, wie Kosten einer notwendigen priva-

ten Krankenversicherung bei Wegfall der Beihilfe, Zahlung des Arbeitgeberanteils an der Sozialversicherung sowie sonstige Personalkosten erstattet werden.

b) Personalkostenzuschüsse an die neuen Länder

Der Bund und die alten Länder werden für Bedienstete der neuen Länder, die aus dem westlichen Bundesgebiet gewonnen werden, die Gehaltsdifferenz, Aufwandsentschädigung, Trennungsgeld usw. erstatten.

Der Bund und die alten Länder sind bereit, bei Abordnungen von Bediensteten bis Ende 1992 alle Kosten zu tragen.

8. Organisation der Personalgewinnung

(Zu Nummer 10 der Entschließung)

Die Personalgewinnung für Kommunen wird künftig dadurch erleichtert, daß im Berliner Büro der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine zentrale Anlaufstelle für Bewerber und personalsuchende Kommunen eingerichtet wird. Die Bundesregierung sieht in solchen zentralen Einrichtungen auch über den kommunalen Bereich hinaus, insbesondere in den neuen Bundesländern, eine wichtige Maßnahme für die effiziente Unterstützung des Auf- und Ausbaus der öffentlichen Verwaltung und der Justiz in den neuen Bundesländern.

Hinsichtlich der Personalhilfe für die Landesverwaltungen ist zwischen Bund und Ländern vereinbart worden, daß die Staatskanzleien der neuen Länder den Bedarf an weiterer Personalhilfe mit ihren Partnerländern im Westen und dem Bund abstimmen.

Im übrigen hat der Bundesminister des Innern einen Beauftragten für die neuen Bundesländer bestellt, der insbesondere auch beim Aufbau der kommunalen Verwaltungsstrukturen Unterstützung leistet.

III. Zu den Maßnahmen im Justizbereich

Die Ausführungen zu Nummer II gelten grundsätzlich auch für Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und sonstige Justizbedienstete, die in den neuen Ländern verwendet werden und verwendet werden sollen.

An besonderen Maßnahmen sind hervorzuheben:

1. Recht der Richter und Staatsanwälte

Der Einigungsvertrag hat im Beitrittsgebiet das Deutsche Richtergesetz mit verschiedenen Maßgaben eingeführt. Für den Fortbestand der Richterverhältnisse der am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts amtierenden Richter haben aufgrund einer besonderen Verweisung im Einigungsvertrag Bedeutung die Regelungen des Richtergesetzes der ehemaligen DDR vom 5. Juli 1990 und die auf seiner Grundlage ergangene Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der

Richterwahlausschüsse vom 22. Juli 1990. Entsprechendes gilt für die Staatsanwälte. Außerdem gilt das Richtergesetz der ehemaligen DDR nach Artikel 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages insoweit als Länderrecht fort, als nicht die für Bundes- und Landesrichter geltenden Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes mit den Maßgaben entgegenstehen.

Die neuen Bundesländer sind verpflichtet, die Rechtsverhältnisse der Richter bis zum 31. Dezember 1992 neu zu regeln. Dies ist teilweise schon geschehen (Richtergesetz des Freistaates Sachsen vom 29. Januar 1991, Sächs. GVBl. S. 21).

2. Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

(Zu Nummern 1 bis 3 der Entschließung)

Der Bund finanziert zur Hälfte Fortbildungslehrgänge für Richter und Staatsanwälte in den neuen Ländern, die die alten Länder seit dem Herbst des vergangenen Jahres durchführen. Ein allgemeines Fortbildungsprogramm für alle Richter findet ein Jahr lang – jeweils eine Woche im Monat – dezentral bei den Bezirksgerichten statt. Gegenstand ist neben einer verfassungsrechtlichen Einführung vor allem das Zivilrecht und Zivilprozeßrecht. Für die Richter, die Aufgaben der besonderen Gerichtsbarkeiten wahrnehmen, haben Sofortlehrgänge stattgefunden. Für Strafrichter und Staatsanwälte haben in diesem Jahr Fortbildungslehrgänge begonnen, deren Programm von insgesamt sieben Wochen sich über einen Zeitraum von sieben Monaten erstreckt. Auch diese Kurse werden wie das allgemeine Programm dezentral durchgeführt.

Die alten Länder haben weitgehend die praktische Ausbildung der Diplom-Juristen der Jahrgänge 1990 bis 1993 übernommen. Die Absolventen werden als Rechtspraktikanten in einem besonderen Vorbereitungsdienst ausgebildet.

Von den alten Ländern werden in den neuen Ländern in großem Umfang Lehrgänge und Schulungsprogramme für Bedienstete durchgeführt, die in bestimmtem Umfang Aufgaben der Rechtspfleger, des mittleren Justizdienstes und der Gerichtsvollzieher in den neuen Ländern übernehmen sollen.

3. Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger im Ruhestand – „Seniorenmodell“ –

(Zu Nummer 8 der Entschließung)

Wegen des Bedarfs der neuen Länder an berufserfahrenen Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern hat die Bundesregierung die Pensionäre dieser Berufsgruppen nachdrücklich gebeten, sich für eine Übergangszeit in den neuen Ländern reaktivieren zu lassen. In den neuen Ländern sind dazu die richterrechtlichen und für die Staatsanwälte und Rechtspfleger auch die beamtenrechtlichen Altersgrenzen heraufzusetzen. Für die Richter ist dies im Richtergesetz des Freistaates Sachsen geschehen.

Das Einkommen aus dem neubegründeten Richter- oder Beamtenverhältnis wird nach § 3 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung nicht auf die Versorgung angerechnet. Die reaktivierten Pensionäre erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten, insbesondere Trennungsgeld entsprechend der Trennungsgeldverordnung des Bundes.

Bewerbungen der Senioren werden, soweit sie nicht unmittelbar an die Justizverwaltungen der neuen Länder gerichtet sind, gegenwärtig von den obersten Dienstbehörden des Bundes und der Länder gesammelt und ggf. unter Berücksichtigung des vom Bewerber gewünschten Einsatzortes weitergeleitet.

4. Finanzielle Unterstützung durch den Bund

– Finanzhilfe bei Abordnungen

Der Bund hat im Jahre 1990 die Abordnung von 130 Richtern der alten Länder aus der Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit in die neuen Länder finanziell unterstützt. Der Bund hat 50 v. H. der durch den Einsatz dieser Richter entstandenen Kosten getragen. Im Jahre 1991 ist die Fortführung dieser Unterstützung in erheblich erweitertem Umfang vorgesehen. Sie soll sich auf Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie auf Staatsanwälte und Rechtspfleger erstrecken. Die Zahl der Abordnungen, die der Bund mitfinanziert, soll wesentlich erhöht werden (1 000 Richter und Staatsanwälte, 500 Rechtspfleger). Für diese Maßnahme stellt der Bund im Jahre 1991 97,6 Mio. DM zur Verfügung.

– Bund-Länder-Fonds für Neueinstellungen

Der Bund beabsichtigt außerdem, den neuen Ländern Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie Richter und Staatsanwälte zu einem Gehalt einstellen können, das annähernd dem in den alten Ländern entspricht. Der Bund stellt dafür im Jahre 1991 15,5 Mio. DM bereit. Er hat die alten Länder aufgefordert, ebenfalls Mittel bereitzustellen.

– „Seniorenmodell“ (Zu Nummer 8 der Entschlie- bung)

Die den „Senioren“ zu zahlenden Leistungen, die als Aufwandsentschädigung und Reisekosten, insbesondere Trennungsgeld (siehe oben Nummer 3), neben die Ruhestandsbezüge und die Dienstbezüge aus dem neuen Amt treten, sollen den neuen Ländern vom Bund erstattet werden. Dafür stehen im Jahr 1991 17,5 Mio. DM bereit.

5. Ernennung von Rechtsanwälten aus dem früheren Bundesgebiet zu Richtern

(Zu Nummer 9 der Entschliebung)

Rechtsanwälte aus den alten Ländern besitzen die Befähigung zum Richteramt und können in den neuen Ländern als Richter oder Staatsanwalt gewonnen werden. Für die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit bedarf es im Grundsatz einer mindestens dreijährigen

richterlichen Tätigkeit. § 10 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes sieht die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten als Rechtsanwalt in genügendem Umfang vor. Für die Besoldung der Richter, die in den neuen Ländern eingestellt werden, wird es auf die Lebensaltersstufen ankommen (und auch dies nur in den Besoldungsgruppen R1 und R2 – § 38 Abs. 1 BBesG), also nicht auf die Dienstzeit.

IV. Zusammenfassung

Die Bundesregierung setzt bei ihren Maßnahmen zur Förderung des personellen Auf- und Ausbaus der öffentlichen Verwaltung und der Justiz in den neuen Bundesländern im wesentlichen drei Schwerpunkte:

1. *Integration des aus den früheren Verwaltungs- und Justizeinrichtungen übernommenen fachlich und persönlich geeigneten Personals in einen rechtsstaatlich ausgerichteten, leistungsfähigen und zeitgemäßen öffentlichen Dienst, insbesondere durch*

- Fortführung und ggf. bedarfsgerechte Erweiterung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und -kapazitäten für den betreffenden Personenkreis,
- Verwaltungshilfe beim Aufbau eigener Aus- und Fortbildungseinrichtungen der neuen Bundesländer,
- Entsendung von Verwaltungsfachleuten und Richtern als Dozenten in die neuen Bundesländer,
- Durchführung von Praktika in der Bundesverwaltung und -justiz,
- Zusammenwirken von Richtern aus den neuen und aus den alten Ländern in den Spruchkörpern der Kreis- und Bezirksgerichte.

2. *Neue Anreize für eine Tätigkeit von Mitarbeitern aus dem westlichen Bundesgebiet in öffentlicher Verwaltung und Rechtspflege in den neuen Bundesländern, insbesondere durch*

- Gewährung des vollen Beförderungsgewinnes auch für die in die neuen Länder versetzten oder dort wiederernannten Beamten, Richter und Soldaten (vorgesehen im Entwurf der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung mit Wirkung vom 1. Juli 1991),
- *Verwendungszulage* für die Wahrnehmung einer höherwertigen Tätigkeit (vorgesehen im Entwurf der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung mit Wirkung vom 1. Juli 1991),
- Erhöhung der *pauschalierten Aufwandsentschädigung* (der Bundesminister des Innern wird die bisher geltende Richtlinie entsprechend den vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages beschlossenen Verbesserungen anpassen),
- *Verbesserung der Beförderungschancen* bei mehrjährigem Einsatz in den neuen Ländern

- (bevorzugte Berücksichtigung einer Bewährung durch den Einsatz im Osten Deutschlands, allgemeine Ausnahmen von laufbahnrechtlichen Mindestzeiten durch den Bundespersonalausschuß, Prüfung einer Verbesserung des Instrumentariums für eine entsprechende Beförderungspraxis),
- *verbesserte Möglichkeiten des Verwendungsaufstiegs*
(die Regelung wird z. Z. im Rahmen der Vierten Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung vorbereitet, Inkrafttreten wird für Mai 1991 angestrebt),
 - *verbesserte Reisebeihilfen für Heimfahrten*
(Trennungsgeldverordnung wird geändert; rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. April 1991 ist vorgesehen),
 - *verbesserte Versorgungsregelungen für aktive Beamte und Richter sowie für Ruhestandsbeamte und -richter*
(Änderungsverordnung zur Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung wird z. Z. vorbereitet, rückwirkendes Inkrafttreten zum 15. März 1991 ist vorgesehen).
3. *Personalkostenzuschüsse und andere Finanzhilfe*
- Die neuen Länder und Gemeinden müssen finanziell in die Lage versetzt werden, qualifiziertes Personal für die öffentliche Verwaltung und Justiz aus dem westlichen Bundesgebiet zu gewinnen. Hierbei werden sie auch in Zukunft vom Bund unterstützt.
 - Der Bund und die alten Länder sind bereit,
 - die Kommunen weiterhin durch Personalkostenzuschüsse zu unterstützen,
 - bei Versetzungen zu den neuen Ländern die Personalkostendifferenz zu erstatten,
 - bei Abordnungen von Bediensteten an die neuen Länder bis Ende 1992 alle Kosten zu tragen.
 - Der Bund wird im Justizbereich die 1990 begonnenen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen fortführen und bereits 1991 wesentlich verstärken.